

## II. «Demokratisierung» und «Parlamentarisierung» der (Erb-)Monarchie

### 1. Unterschied zur Konstitutionellen Verfassung von 1862

Soweit die «Demokratisierung» und «Parlamentarisierung» der (Erb-) Monarchie mit der Stellung des Landtages und Volkes zusammenhängt, geht es grundsätzlich um die Frage der Teilhabe an der staatlichen Gewalt, wie sie dem Landtag als «Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen» und Mitgesetzgeber im V. Hauptstück der Verfassung von 1921 konzidiert werden.<sup>149</sup> Das Volk ist im Unterschied zur Konstitutionellen Verfassung von 1862 neben dem Landesfürsten zum anderen Träger der Staatsgewalt geworden. Es stehen dem Fürsten nur die Befugnisse zu, die ihm die Verfassung von 1921 gewährt. Dazu zählen aber nach wie vor eine Anzahl von Vorrechten, so etwa das absolute Gesetzesveto oder das Notverordnungsrecht. Der Fürst hat nicht eine den anderen Staatsorganen, Landtag und Regierung, vergleichbare Stellung im Staat inne. Er tritt kraft Erbrecht in sein Fürstenamt und ist als Staatsoberhaupt niemandem verantwortlich.

Neben dem Wahlrecht zum Landtag sind insbesondere die direkt-demokratischen Einrichtungen der Initiative und des Referendums auf Verfassungs- und Gesetzesebene zu erwähnen, die neu in die Verfassung von 1921 aufgenommen worden sind.<sup>150</sup> So vertritt nach Art. 66 Abs. 6 LV, wenn der Landtag einen Gesetzesentwurf, der ihm im Wege der Volksinitiative zugegangen ist, ablehnt, die Annahme des Entwurfes durch die wahlberechtigten Landesangehörigen den sonst zur Annahme eines Gesetzes erforderlichen Beschluss des Landtages. Die Eingangsformel des Gesetzes hat dann nicht zu lauten «dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss», sondern «dem in der Volksabstimmung vom [...] angenommenen Gesetz oder Verfassungsgesetz erteile Ich Meine Zustimmung».<sup>151</sup>

Das Staatsorgan «Volk» bilden jene liechtensteinischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche das 24. Lebensjahr vollendet und

---

149 Vgl. Art. 45 bis 70 LV 1921.

150 Vgl. Art. 64 und 66 LV 1921.

151 Vgl. etwa LGBL 1989 Nr. 64.